

WO-Liste Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 28.10.2024
Tagesordnungspunkt: Liste.1.2. Wahlordnung

Antragstext

1 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste von BÜNDNIS
2 90/DIE GRÜNEN Bremen zur Bundestagswahl 2025

3 Sa., 9. November, 10:30 Uhr, Radisson Blu Hotel Bremen, Böttcherstraße 2, 28195
4 Bremen

5 Die Versammlung möge beschließen:

6 1. Grundsätze

7 1. Es sind bis zu 6 Listenplätze zu vergeben.

8 2. Die Liste ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei
9 den Frauen bei der Aufstellung der Landesliste die ungeraden Plätze
10 vorbehalten sind (Mindestquotierung). Ergänzend gilt das
11 Bundesfrauenstatut.

12 3. Abstimmungsberechtigt sind:

13 1. Parteimitglieder von Bündnis 90/Die Grünen,

14 2. die zum Zeitpunkt der Versammlung (also dem 9.11.2024) im
15 Bundesland Bremen den Hauptwohnsitz (auch Erstwohnsitz
16 genannt) innehaben,

17 3. am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt sind,

18 4. deutsche Staatsbürger*innen sind,

19 5. und nicht gem. § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

20 6. Die Wahlberechtigung nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) wird
21 durch Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen.

22 2. Wahlvorgang

23 1. Die Wahlen sind geheim.

24 2. Die Besetzung der Listenplätze findet in Einzelwahl statt.

25 3. Auf den Stimmzettel schreiben die Mitglieder entweder den Namen
26 der*s Kandidat*in, die*den sie wählen möchten, „Nein“ oder
27 „Enthaltung“.

28 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro zu besetzenden Listenplatz.

29 5. Bei Wahlgängen mit nur einer*m Kandidat*in können die
30 Wahlberechtigten auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

- 31 6. In allen Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen
32 Stimmen erhält, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der
33 Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.
- 34 7. Wird ein Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt in einem
35 zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen
36 mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.
- 37 8. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die
38 erforderliche Stimmenzahl, findet ein dritter Wahlgang statt, an dem
39 nur noch die*der Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl teilnimmt.
- 40 9. Übersteigt in einem Wahlgang die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der
41 Stimmen, die auf die*den Kandidat*in entfallen, wird die Wahl für
42 diesen Platz abgebrochen und erneut mit der Eröffnung von
43 Kandidaturen für diesen Platz begonnen.
- 44 10. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt.
45 1. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der
46 Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 47 3. Vorstellung der Kandidierenden
48 1. Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
49 Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur
50 eingereicht oder erklärt haben oder von der Versammlung
51 vorgeschlagen wurden und die die Kriterien der Wählbarkeit nach
52 Bundeswahlgesetz erfüllen.
- 53 2. Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in
54 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- 55 3. Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich der Versammlung
56 vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie*er
57 kandidiert. Dafür erhält die*der Kandidat*in fünf Minuten Zeit.
58 1. Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der
59 hörbehindert oder gehörlos ist oder eine andere
60 Beeinträchtigung aufweist, die ein schnelles Sprechen
61 verhindert, kann die Redezeit in angemessener Weise verlängert
62 werden.
- 63 4. Während der Vorstellung der Kandidat*innen können stimmberechtigte
64 Mitglieder bei der Versammlungsleitung schriftlich Fragen an den
65 Kandidaten*innen oder Meinungsäußerungen abgeben (Name,
66 Kreisverband, Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die
67 gezogenen Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen
68 richten sich immer an alle Kandidaten*innen des Wahlgangs. Die
69 Versammlungsleitung kann vorschlagen, die Zahl der
70 Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller
71 Fragen stehen jeder*jedem Kandidat*in zwei Minuten zur Verfügung.
72 Der Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer

73 Reihenfolge des Nachnamens. Sollten während eines Wahlgangs keine
74 Fragen eingeworfen können die Kandidat*innen die zwei Minuten statt
75 zur Beantwortung von Fragen zur weiteren Vorstellung nutzen.

76 4. Stimmauszählung

77 1. Die Abgabe des Stimmzettels ist auf der Stimmkarte zu vermerken.

78 2. Die Stimmkarte, die jede*r Wahlberechtigte erhält, ist nicht
79 übertragbar.

80 3. Es zählen nur gültige Stimmzettel mit einer abgegebenen Stimme.
81 Gültig sind Stimmzettel die zweifelsfrei den Willen des wählenden
82 Mitglieds erkennen lassen. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig.

WO-LMV-LaVo Vorschlag einer Wahlordnung für die Nachwahl des Landesvorstands

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 28.10.2024
Tagesordnungspunkt: LMV 3 Wahlen

Antragstext

1 Als Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstandes schlagen wir die am 07.10.2023
2 verabschiedete Wahlordnung vor:

3 1. Landesvorstand

4 1. Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit acht
5 Personen. Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten
6 Sprecher*innen, der/dem Landesschatzmeister*in und weiteren
7 Landesvorstandsmitgliedern. Unter den Mitgliedern des
8 Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das vom
9 KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied
10 unter 30 Jahren. Die Sprecher*innen und die/der
11 Landesschatzmeister*in sind in je gesonderten Wahlgängen zu wählen,
12 ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das Mitglied unter 30
13 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der ersten
14 drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.

15 2. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe
16 §7).

17 3. Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen vorbehaltenen
18 Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten
19 Sprecher*innenplatzes können Personen aller Geschlechter
20 kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der/des
21 Landesschatzmeister*in an. Im Anschluss erfolgt die Wahl des vom KV
22 Bremerhaven vorgeschlagenen Mitglieds. Anschließend erfolgt die Wahl
23 des Mitgliedes unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon
24 nach der Wahl der ersten vier Plätze erfüllt sein sollte. Hierauf
25 folgt die Wahl der 20 weiteren Vorstandsmitglieder.

26 4. Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das
27 Mitglied unter 30 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze
28 bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl
29 durchzuführen ist, unbesetzt

30 5. Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

31 6. Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen.

32 2. Vetorecht

33 1. Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren
34 bzw. gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten
35 Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist,

- 36 unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der offenen Plätze bleibt davon
37 unberührt.
- 38 3. Geheime Abstimmung
39 1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2)
40 Parteiengesetz geheim erfolgen.
- 41 4. Gültige Stimmen
42 1. Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des
43 Mitglieds erkennen lassen.
- 44 2. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein
45 Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen - als
46 Enthaltungen mitgewertet.
- 47 5. Vorstellung
48 1. Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
49 Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur
50 eingereicht oder erklärt haben oder von der Versammlung
51 vorgeschlagen wurden.
- 52 2. Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in
53 alphabetischer Reihenfolge.
- 54 3. Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit
55 der Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für
56 den sie/er kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben
57 Minuten für die Plätze der Landesvorstandssprecher*innen und des/der
58 Schatzmeister*in und drei Minuten für die weiteren Plätze vor. Für
59 den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der hörbehindert
60 oder gehörlos ist oder aus sonstigen Gründen der Behinderung nicht
61 so schnell sprechen kann, kann die Redezeit in angemessener Weise
62 auf über drei oder sieben Minuten verlängert werden.
- 63 4. Während der Vorstellung der Kandidat*innen können bei der
64 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat*innen oder
65 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,
66 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die gezogene
67 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten
68 sich immer an alle Kandidat*innen des Wahlgangs. Die
69 Versammlungsleitung kann vorschlagen, die Zahl der
70 Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller
71 Fragen stehen jeder/jedem Kandidat*in drei Minuten zur Verfügung.
72 Die Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer
73 Reihenfolge.
- 74 6. Einzelwahlen
75 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr
76 als 50 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich
77 der Enthaltungen, erhält.

- 78 2. Ist dies bei keine*r Bewerber*in der Fall, findet eine Stichwahl
79 zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt.
80 Hier entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der
81 abgegebenen gültigen Stimmen exklusive der Enthaltungen. Bei
82 Stimmengleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht keine
83 Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu
84 eröffnet.
- 85 7. Blockwahlen
- 86 1. Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der
87 offene Block.
- 88 2. Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu
89 besetzen sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist
90 unzulässig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit bezogen auf die
91 abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht. Wenn keine*r der
92 Kandidat*innen diese absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter
93 Wahlgang statt.
- 94 3. Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat*innen zur Wahl,
95 die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen
96 konnten. Die Anzahl dieser Kandidat*innen darf maximal doppelt so
97 groß sein wie die Zahl der noch zu besetzenden Plätze. Bei einem
98 zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei
99 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die
100 erforderliche Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die
101 Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Erreicht keine Kandidat*in
102 die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl neu eröffnet.
- 103 8. Abweichung im Einzelfall
- 104 1. Von dieser Wahlordnung kann im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der
105 gültigen Stimmen abgewichen werden.

Begründung

Diese Wahlordnung wurde bei der Wahl der aktuellen Legislatur des Landesvorstands am 07.10.2024 verwendet, der Landesvorstand schlägt vor, sie auch bei der Nachwahl des Posten der*des Landesvorstandssprecher*innen (offen) zu verwenden.

WO-WK54 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Direktkandidatur im Wahlkreis 54 (Bremen I)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 28.10.2024
Tagesordnungspunkt: WK54.1.2 Wahlordnung

Antragstext

1 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Direktkandidatur im
2 Wahlkreis 54 (Bremen I) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen zur Bundestagswahl 2025

3 Wahlversammlung zur Aufstellung einer*eines Kandidat*in im Wahlkreis 54 –
4 Bremen-Stadt

5 Sa., 9. November, 13:00 Uhr, Radisson Blu Hotel Bremen, Böttcherstraße 2, 28195
6 Bremen

7 Die Versammlung möge beschließen:

8 1. Grundsätze

9 1. Es handelt sich um die Wahl der Direktkandidatur zum Wahlkreis 54
10 (Bremen I)

11 2. Abstimmungsberechtigt sind:

12 1. Parteimitglieder von Bündnis 90/Die Grünen,

13 2. die zum Zeitpunkt der Versammlung (also dem 9.11.2024) im
14 Gebiet des Wahlkreises 54 den Hauptwohnsitz (auch
15 Erstwohnsitz
genannt) innehaben,

16 3. am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt sind,

17 4. deutsche Staatsbürger*innen sind,

18 5. und nicht gem. § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

19 6. Die Wahlberechtigung nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) wird
20 durch Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen.

21 2. Wahlvorgang

22 1. Die Wahlen sind geheim.

23 2. Die Wahl findet als Einzelwahl statt.

24 3. Auf den Stimmzettel schreiben die Mitglieder entweder den Namen
25 der*s Kandidat*in, die*den sie wählen möchten, „Nein“ oder
26 „Enthaltung“.

27 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 28 5. Bei Wahlgängen mit nur einer*m Kandidat*in können die
29 Wahlberechtigten auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.
- 30 6. In allen Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen
31 Stimmen erhält, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der
32 Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.
- 33 7. Wird ein Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt in einem
34 zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen
35 mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.
- 36 8. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die
37 erforderliche Stimmenzahl, findet ein dritter Wahlgang statt, an dem
38 nur noch die*der Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl teilnimmt.
- 39 9. Übersteigt in einem Wahlgang die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der
40 Stimmen, die auf die*den Kandidat*in entfallen, wird die Wahl für
41 diesen Platz abgebrochen und erneut mit der Eröffnung von
42 Kandidaturen für diesen Platz begonnen.
- 43 10. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.
44 1. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der
45 Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 46 3. Vorstellung der Kandidierenden
47 1. Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
48 Kandidat*innenvorstellung für den Platz als Direktkandidat*in ihre
49 Kandidatur eingereicht oder erklärt haben oder von der Versammlung
50 vorgeschlagen wurden und die die Kriterien der Wählbarkeit nach
51 Bundeswahlgesetz erfüllen.
- 52 2. Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in
53 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- 54 3. Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich der Versammlung
55 vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie*er
56 kandidiert. Dafür erhält die*der Kandidat*in fünf Minuten Zeit.
57 1. Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der
58 hörbehindert oder gehörlos ist oder eine andere
59 Beeinträchtigung aufweist, die ein schnelles Sprechen
60 verhindert, kann die Redezeit in angemessener Weise verlängert
61 werden.
- 62 4. Während der Vorstellung der Kandidat*innen können stimmberechtigte
63 Mitglieder bei der Versammlungsleitung schriftlich Fragen an den
64 Kandidaten*innen oder Meinungsäußerungen abgeben (Name,
65 Kreisverband, Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die
66 gezogenen Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen
67 richten sich immer an alle Kandidaten*innen des Wahlgangs. Die
68 Versammlungsleitung kann vorschlagen, die Zahl der
69 Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller

70 Fragen stehen jeder*jedem Kandidat*in zwei Minuten zur Verfügung.
71 Der Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer
72 Reihenfolge des Nachnamens. Sollten während eines Wahlgangs keine
73 Fragen eingeworfen können die Kandidat*innen die zwei Minuten statt
74 zur Beantwortung von Fragen zur weiteren Vorstellung nutzen.

75 4. Stimmauszählung

76 1. Die Abgabe des Stimmzettels ist auf der Stimmkarte zu vermerken.

77 2. Die Stimmkarte, die jede*r Wahlberechtigte erhält, ist nicht
78 übertragbar.

79 3. Es zählen nur gültige Stimmzettel mit einer abgegebenen Stimme.
80 Gültig sind Stimmzettel die zweifelsfrei den Willen des wählenden
81 Mitglieds erkennen lassen. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig.

WO-WK55 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Direktkandidatur im Wahlkreis 55 (Bremen II – Bremerhaven)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 28.10.2024
Tagesordnungspunkt: WK55.1.2. Wahlordnung

Antragstext

- 1 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Direktkandidatur im
- 2 Wahlkreis 55 (Bremen II – Bremerhaven) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen zur
- 3 Bundestagswahl 2025
- 4 Wahlversammlung zur Aufstellung einer*eines Kandidat*in im Wahlkreis 55 – Bremen
- 5 II - Bremerhaven
- 6 Sa., 9. November, 14:00 Uhr, Radisson Blu Hotel Bremen, Böttcherstraße 2, 28195
- 7 Bremen
- 8 Die Versammlung möge beschließen:
- 9 1. Grundsätze
- 10 1. Es handelt sich um die Wahl der Direktkandidatur zum Wahlkreis 54
- 11 (Bremen I)
- 12 2. Abstimmungsberechtigt sind:
- 13 1. Parteimitglieder von Bündnis 90/Die Grünen,
- 14 2. die zum Zeitpunkt der Versammlung (also dem 9.11.2024) im
- 15 Gebiet des Wahlkreises 55 den Hauptwohnsitz (auch
- 16 Erstwohnsitz
- 17 genannt) innehaben,
- 18 3. am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt sind,
- 19 4. deutsche Staatsbürger*innen sind,
- 20 5. und nicht gem. § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind
- 21 6. Die Wahlberechtigung nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) wird
- 22 durch Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen.
- 23 2. Wahlvorgang
- 24 1. Die Wahlen sind geheim.
- 25 2. Die Wahl findet als Einzelwahl statt.
- 26 3. Auf den Stimmzettel schreiben die Mitglieder entweder den Namen
- 27 der*s Kandidat*in, die*den sie wählen möchten, „Nein“ oder
- 28 „Enthaltung“.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 29 5. Bei Wahlgängen mit nur einer*m Kandidat*in können die
30 Wahlberechtigten auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.
- 31 6. In allen Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen
32 Stimmen erhält, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der
33 Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.
- 34 7. Wird ein Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt in einem
35 zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen
36 mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.
- 37 8. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die
38 erforderliche Stimmenzahl, findet ein dritter Wahlgang statt, an dem
39 nur noch die*der Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl teilnimmt.
- 40 9. Übersteigt in einem Wahlgang die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der
41 Stimmen, die auf die*den Kandidat*in entfallen, wird die Wahl für
42 diesen Platz abgebrochen und erneut mit der Eröffnung von
43 Kandidaturen für diesen Platz begonnen.
- 44 10. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt.
45 1. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der
46 Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 47 3. Vorstellung der Kandidierenden
48 1. Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
49 Kandidat*innenvorstellung für den Platz als Direktkandidat*in ihre
50 Kandidatur eingereicht oder erklärt haben oder von der Versammlung
51 vorgeschlagen wurden und die die Kriterien der Wählbarkeit nach
52 Bundeswahlgesetz erfüllen.
- 53 2. Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in
54 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamen.
- 55 3. Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich der Versammlung
56 vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie*er
57 kandidiert. Dafür erhält die*der Kandidat*in fünf Minuten Zeit.
58 1. Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der
59 hörbehindert oder gehörlos ist oder eine andere
60 Beeinträchtigung aufweist, die ein schnelles Sprechen
61 verhindert, kann die Redezeit in angemessener Weise verlängert
62 werden.
- 63 4. Während der Vorstellung der Kandidat*innen können stimmberechtigte
64 Mitglieder bei der Versammlungsleitung schriftlich Fragen an den
65 Kandidaten*innen oder Meinungsäußerungen abgeben (Name,
66 Kreisverband, Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die
67 gezogenen Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen
68 richten sich immer an alle Kandidaten*innen des Wahlgangs. Die
69 Versammlungsleitung kann vorschlagen, die Zahl der
70 Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller

71 Fragen stehen jeder*jedem Kandidat*in zwei Minuten zur Verfügung.
72 Der Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer
73 Reihenfolge des Nachnamens. Sollten während eines Wahlgangs keine
74 Fragen eingeworfen können die Kandidat*innen die zwei Minuten statt
75 zur Beantwortung von Fragen zur weiteren Vorstellung nutzen.

76 4. Stimmauszählung

77 1. Die Abgabe des Stimmzettels ist auf der Stimmkarte zu vermerken.

78 2. Die Stimmkarte, die jede*r Wahlberechtigte erhält, ist nicht
79 übertragbar.

80 3. Es zählen nur gültige Stimmzettel mit einer abgegebenen Stimme.
81 Gültig sind Stimmzettel die zweifelsfrei den Willen des wählenden
82 Mitglieds erkennen lassen. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig.